

## Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See

BH Neusiedl am See, Eisenstädter Str. 1a, 7100 Neusiedl am See

Amt der Burgenländischen Landesregierung -Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit Europaplatz 1 7000 Eisenstadt Neusiedl am See, am 10.07.2024 Sachb.: Mario Jaksch, BA Tel.: +43 57 600-4209

Fax: +43 57 600-4296 E-Mail: bh.neusiedl@bgld.gv.at

Zahl: 2023-015.414-1/6

OE: BHND-UA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Wegleitner Herbert, Wasser-Wasser-Wärmepumpenanlage, Grst.Nr. 1023/239 &

1023/240, KG Weiden am See

## Kundmachung

Herr Ing. Herbert Wegleitner, Birkengasse 11, 7121 Weiden am See, hat um die wasserrechtliche Wiederverleihung für seine hydrothermische Wärmepumpenanlage auf Grst.Nr. 1023/239 & 1023/240, KG Weiden am See, angesucht.

Hierüber findet von der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See gemäß §§ 12 a, 31 c Abs. 5 lit. a, 98 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBI. 215, in der Fassung BGBI. I Nr. 73/2018, und den §§ 40 - 44 AVG eine mündliche Verhandlung am

## Donnerstag, den 01. August 2024

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer beim **Gemeindeamt in 7121 Weiden am See** um **13:30 Uhr** anberaumt.

Verhandlungsleiter: VB Mario Jaksch

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See, Zimmer Nr. 7, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Gemäß § 42 Abs.1 AVG geht die Stellung als Partei verloren, sofern nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Neusiedl/See) oder bei der Verhandlung selbst Einwendungen erhoben werden.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann gemäß § 42 Abs. 3 AVG binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Neusiedl/See) Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben, und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Die Vertreter der Parteien bzw. Beteiligten haben sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn es sich um amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis keine Zweifel bestehen (§ 10 Abs. 4 AVG).

## Ergeht an:

- den Herrn Bürgermeister in 7121 Weiden am See mit dem Ersuchen: post@weidensee.bgld.gv.at
  - a. diese Kundmachung (in 3-facher Ausfertigung) an der Amtstafel und an zwei weitere geeigneten Stellen (Gasthaus, Kaufhaus, 2. Amtstafel etc.) anzuschlagen
  - b. die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung dem Verhandlungsleiter zu übergeben
- das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 Baudirektion, HR Bau- und Umwelttechnik, Referat Siedlungswasserwirtschaft, 7000 Eisenstadt, mit der <u>Einladung, als</u> wasserfachlichen Amtssachverständigen Frau Ing. Sabine Haenlein-Kaim zu entsenden, post.a5-but@bgld.gv.at
- das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 Baudirektion, HR Wasserwirtschaft, Referat Wasserwirtschaftliche Planung, Wasserbuch, 7000 Eisenstadt, post.a5-wasserbuch@bgld.gv.at
- 4. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, **Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit**, **post.oa-presse@bgld.gv.at**
- 5. Herrn Ing. Herbert Wegleitner, Birkengasse 11, 7121 Weiden am See, per RSb.

Für die Bezirkshauptfrau: Mario Jaksch, BA